

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 86 (1966)

Artikel: Die Geschichte der Herrschaft Wagenburg im Mittelalter : 2. Teil
Autor: Kläui, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985561>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Geschichte der Herrschaft Wagenburg im Mittelalter

2. T E I L

Unter den Herren von Heidegg

Hartmann II. von Heidegg zu Wagenberg, dem wir richtigerweise Engla von Kienberg als Gattin zuordnen, lebte auf der Wagenburg, nach der er sich, wenn auch nur gelegentlich, benannte. Am 4. Juni 1331 beurkundeten in Zürich Priorin und Konvent von Oetenbach, dass die verstorbenen Heinrich, Gottfried und Hartmann von Heidegg dem Kloster den Hof Oberhofen (bei Eschenbach LU), der 14 Stuck galt, einst mit einem Wiederkaufsrecht von 28 Mark Silber vergabt hätten. Nachdem nunmehr *Hartmann von Heidegg*, Hartmanns (I.) Sohn, und Hartmann, Gottfrieds Sohn, den Hof zurückbegehrt, hätten sie ihnen diesen gegen die Bezahlung obiger Summe aufgegeben. Drei Tage später stellten Ritter Heinrich von Heidegg und die beiden Hartmann für sich und ihre Erben eine Urkunde aus, wonach sie die Hälfte des Hofes Oberhofen mit allen Zugehörden der Meisterin und dem Frauenkonvent St. Katharina in Eschenbach – für die nunmehr hübsche Summe von $47\frac{1}{2}$ Mark Silber – verkauft hätten.⁴⁴ Während einleitend und in der Siegelankündigung sich der Inhaber der Wagenburg «von Heidegg» nennt, kommt er an anderer Stelle des Textes auch als *Hartmann von Wagenberg* vor, ohne dass diese Bezeichnung indessen zur Übung wurde.

Hartmann II. von Heidegg, der nunmehrige Herr der Wagenburg, besass sieben Kinder, worunter die Söhne *Heinrich* (Heintzi), *Johannes* und *Petermann*. Diese erbten die Herrschaft nach dem Ableben ihres

⁴⁴ Geschichtsfreund X, S. 123 ff., Nr. 15 und 16.

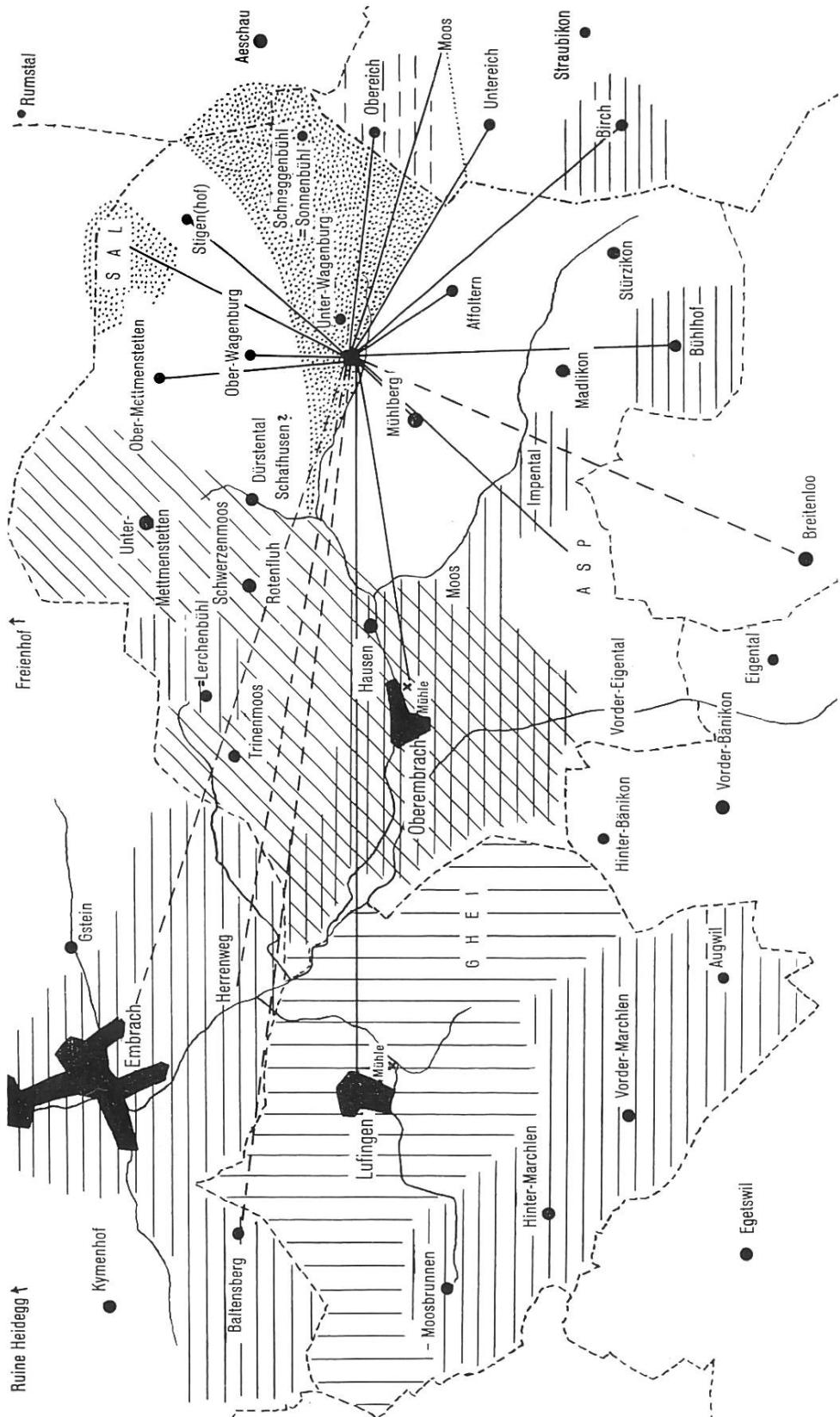
Vaters und empfingen sie am grossen habsburgischen Lehentag von 1361 in aller Form.⁴⁵ Zum ersten Male erfährt man nun ihren genauen Bestand, was auch siedlungsgeschichtlich von Bedeutung ist. Die drei Brüder erhielten mit der Wagenburg das «Burglehen» – einen sehr grossen Hof, von dem noch die Rede sein wird – ein Gut «zu Schwende» (nicht mehr auszumachen), ein Gut zu Stigen (heutiger Stigenhof), die Höfe Obereich und Untereich (jetzt Gemeinde Brütten), das Gut zu Moos (abgegangen), je ein Gut in Ober- und Nieder-Mühlberg (heute *eine* Siedlung), ein Gut zu Breitenloo (Gemeinde Nürensdorf), «des Grundlins güt» (wo?), die *Mühle* zu Oberembrach, die Vogtei zu Birch (Birchhof-Brütten), die Vogtei zu Bühl (Bühlhof), einen Acker zu Bächi bei Unterembrach, sowie mehrere Hofstätte und Schuppossen daselbst, die Vogtei «uf Helenweg» (Herrenweg), den Hof Baltensberg, die *Vogtei Lufingen*, ein Gut zu Wülflingen, je einen Weingarten im Loch zu Embrach und zu Ossingen, sowie ein Gütchen in Pfungen (vgl. die Tabelle).

Betrachtet man die Lage dieser Güter, so lassen sich zwei Gruppen unterscheiden: Solche die in nächster Nähe der Wagenburg lagen, als Einzelhöfe selbständige Siedlungen darstellten und feste Pertinenzen bildeten (siehe Karte); sodann jene, die sich weiter entfernt in grössern Dörfern befanden und als Streubesitz dem Lehenträger der Wagenburg ihre Grundzinse lieferten. Rechtlich gesehen zeigt sich ebenfalls ein Unterschied: Dort wo bei den burgnahen Einzelhöfen kurz vom «Gut» oder «Hof» die Rede ist, trugen die Wagen-

⁴⁵ Gen. Hdb. III, 321 und Stammtafel. – HU II, 475.

Karte über die Zugehörden zur Wagenburg von der Mitte des 14. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts.

Waagrechte Schraffur: Grundbesitz des Chorherrenstiftes Embrach. Senkrechte Schraffur: Grundbesitz des Klosters St. Blasien im Schwarzwald. Schräge Schraffur: Besitz von Habsburg-Österreich, der *nicht* an die Inhaber der Wagenburg verliehen. Waagrecht-unterbrochen: seit 1365 Grundeigentum beim Kloster Beerenberg (Vogtei weiter bei Wagenburg). Die Zugehörigkeit zur Wagenburg ist durch Verbindungslien zu den Ortssignaturen dargestellt (unterbrochene Linien, wenn vor 1451 abgebrockelt). Punktierte Flächen: Burggut Wagenburg. Bei Namen, denen keine schwarze Ortsscheibe beigegeben ist, handelt es sich um Wüstungen, deren Lage nicht genau bekannt ist. Gestrichelte Linien: Heutige Gemeindegrenzen. Strichpunktiert: Bezirksgrenze Winterthur/Bülach. Punktierte Linie: Grenze zwischen Wülflingen und Brütten vor 1922.



berger die ganzen grundherrlichen Rechte und Abgaben mit der *Vogtei* zu Lehen; bei den Höfen Bühl und Birch, die schon früh in den Besitz des Stiftes Embrach gelangt waren, so dass dieses die grundherrlichen Rechte (Twing und Bann) besass, hatte Österreich nur die *Vogtei* zu verleihen, was durch die Worte «vogty ze...» deutlich gesagt wird.⁴⁶ Das gleiche galt für die beim Dorfe Embrach gelegene Örtlichkeit «Helenweg» und natürlich für das Dorf Lufingen, das schon Ende des 11. Jahrhunderts durch die Freiherren von Sellenbüren an das Kloster St. Blasien gelangt war.⁴⁷ Umgekehrt unterstanden die abgelegenen Besitzungen, aus denen der Inhaber der Wagenburg nur die Grundrenten bezog, vogteimässig den örtlichen Gerichtsherren, in den Dörfern Embrach und Oberembrach den Stiftsvögten (Habsburg-Österreich) direkt, in Pfungen den Lehenträgern der Reichenau (Freie von Wart), in Wülfingen den Vasallen des Hauses Habsburg, welchem diese Herrschaft seit dem frühen 13. Jahrhundert von den Grafen von Horburg zugewachsen.

Es zeigt sich also, dass die Inhaber der Wagenburg die niedere Gerichtsbarkeit bei weitem nicht über das ganze Gebiet der heutigen Gemeinde Oberembrach zu Lehen trugen, wie man das verallgemeinernd dargestellt hat. Sie erstreckte sich, sofern man zu dieser Zeit überhaupt von Grenzen reden darf, im Westen bis zum Talweg Pfungen-Dürstental-Oberembrach, im Süden an den Bach der von Stürzikon nach Hausen herunterfliesst, im Norden bis an die Gerichtssprengel von Pfungen und Wülfingen; im Osten umfasste sie die im Westteil der jetzigen Gemeinde Brütten gelegenen Höfe. An allen anderen Orten im Oberembracher Bann war das Niedergericht nicht verliehen, sondern stand bei der Herrschaft Österreich, was bedeutete, dass es vom habsburgischen Pfleger auf Kyburg verwaltet wurde. In diesem Sinne ist die Stelle des Habsburgischen Urbars im Schlussabschnitt des Titels «Amt Embrach» zu verstehen: «Düheirschaft richtet da dube und vrevel und über gulte (Geldschulden).»⁴⁸ Das hiess, dass überall dort, wo das Stift Embrach über Grundbesitz verfügte, es auch die niedrige grundherrliche Gerichtsbarkeit – Twing und Bann – besass, dass aber die Herrschaft Österreich neben dem hohen Gericht auch die Vogtei innehatte. So werden denn auch zahlreiche Hofgüter aufgezählt, aus denen Habsburg die Abgabe des Vogtrechtes bezog, weil es sich um Gotteshausgüter handelte. Im

⁴⁶ Vgl. R. Hoppeler, Das Kollegiatstift S. Peter in Embrach (MAGZ 29, 1), S. 16

⁴⁷ Paul Kläui, Adelsherrschaften, S. 29.

⁴⁸ HU I, 265.

Dorf Oberembrach waren es eine Hube und acht Schuppossen, in *Hausen* eine Hube, im Tal gegen Madlikon die Schupposse *Moos* und die Hube *Impental*, letztere beiden abgegangen.⁴⁹ Ebenso interessant aber ist, was das Habsburger Urbar bei seinem weitgehenden Fiskalcharakter verschweigt – nämlich alles, was an niederen Adel oder Stadtbürger verliehen war und darum der Herrschaft nichts einbrachte! So fehlt die Wagenburg mit ihren Pertinenzen; es fehlen aber auch der Kelnhof in Oberembrach, die Höfe Rotenfluh, Trinenmoos und (Unter-)mettmenstetten. Wie die erstere erscheinen auch sie in den Lehen von 1361, nur befinden sie sich nicht in den Händen der Herren von Wagenberg. Es empfingen die Herren *Niklaus* und *Johannes von Schwandegg* drei Mark weniger zwei Stuck Einkünfte in Rotenfluh und Trinenmoos, *Werner Hasler* – damals oder wenig später Inhaber von Schloss und Herrschaft Pfungen – den Hof Mettmenstetten, der 18 Stuck galt, ferner die verschwundenen Höfe *Schaffhausen* (wahrscheinlich identisch mit dem im 18. Jahrhundert noch bewohnten Dürstental) und *Schwerzenmoos*, die 12 bzw. 7 Stuck abwarf, nebst Gütern im Wülflinger Bann. Der Kelnhof Oberembrach aber, der 36 Stück galt, wurde 1361 an den Winterthurer Bürger *Heinrich Balber* ausgegeben.⁵⁰ Man könnte die Frage stellen, ob in diesen Verleihungen die niedere Gerichtsbarkeit (Vogtei) inbegriffen war, doch sprechen zwei Gründe klar dagegen: In Oberembrach bezog ja Habsburg die Vogtrechte aus dem Embracher Besitz, besass also über diese die *Vogtei*; so muss es das Niedergericht auch über den Kelnhof und die den Wagenbergern verliehene Mühle – und damit über das ganze Dorf besessen haben. Da der Lehenrodel zudem beim Kelnhof wie bei den Siedlungen Rotenfluh, Trinenmoos, Mettmenstetten stets den Ertrag beifügte, muss Habsburg eben *diesen* verliehen haben, während es die Vogteien für sich behielt. Damit gab es auf Oberembracher Boden in rechtlicher Hinsicht folgende fünf Fälle (die Ziffern der Aufzählung entsprechen denen im beigegebenen Schema):

1. Güter die als *Ganzes* – mit Grundabgaben und Vogtei – Zugehörde der Wagenburg und mit dieser verliehen waren. Beispiele: Mühlberg, Stigenhof, Ober- und Untereich.
2. Güter, bei denen nur die *Vogtei* mit der Wagenburg verliehen war, während Grund und Boden Gotteshausgut waren. Bei-

⁴⁹ HU I, 262 f.

⁵⁰ HU II, 478, 479, 483.

Tabelle über den Grundbesitz und die Vogteien in der Gemeinde Oberembrach und die Zugehörden der Wagenburg im 14./15. Jahrhundert sowie über die späteren Unterstellungen

Siedlungen und Güter	Verleihung von 1361	Aufzählung im Vidimus von 1452
	an Heintzi, Johannes und Petermann von Heidegg	
Wagenburg	burg Wagenburg	das burgsässe und den burghoff ze Wagenburg
Burghof (Unterwagenburg und Schneggenbühl	das burglehen	(mit: tannholtz . . . Sal)
?	güt ze Sc(h)wende	?
Stigenhof	güt ze Stigen	das klein Stigen GZB
Oberwagenburg		hoff ze Grosstingen GZB
Obereich	hof ze Oberen-Eicha	neu: hoff ze Obren-wagenburg VZB
Mooshof	güt im Mose	hoff ze Obreneich VZB
(Unter)eich	güt ze Nidern-Eiche	Nidreneich VZB
Mühlberg	{ güt ze Oberen-Müliberg	hoff ze Mülliberg VZB
Breitenloo und Asp	güt zu Nidern-Müliberg	tannholz . . . Asp, das da
Mühle Oberembrach	güt ze Breittelo des Grundlins gut	stoset an den hof ze Breitenlo
Dorf Oberembrach und Hausen	müli ze Obern-Emberrach	mülli ze Ober-Embrach,
Birch		mülligütl, mülliwür
Büelhof	vogty ze Birch	
Affolterschür	vogty ze Büle	
Embrach	versch. Schuppossen, Hof-stätten und andere Güter	neu: (vogty) ze Affholtern Tavernenrecht zu Embrach
Herrenweg	vogty uf Helenweg	
Baltensberg	hoff ze Ba(l)densperg	
Dorf Lufingen	vogty ze Lufingen	torff ze Luffingen (GZB) und die vogty ze Luffin-gen

Aufzähl. in F I 50	Zugehörigkeit bis 1451/52 bzw. 1471	bis 1798	heute	Bemerkungen
x				
x	Wagenburg	ET	OE	
x				
fehlt	Wagenburg	wüst	wüst	= Gütchen das der <i>Koler</i> bebaut, 1368 an Rud. Hünikon verliehen?
fehlt	Wagenburg	ET	OE	} 1368/1412 an Fam. Hünikon von Winterthur verliehen
x	Wagenburg	ET	OE	
x	Wagenburg	Wülf.	Brütten	1365 Güter durch Petermann von Heidegg an Beerenberg verkauft
x	Wagenburg	wüst	wüst	1391 Güter durch Egbrecht Rot u. s. Frau Engla an Beerenberg verkauft
x	Wagenburg	IT	Brütten	
x	Wagenburg	ET	OE	
x	Wagenburg	UA	Nürensdf.	
x	Kyburg (V)	ET	OE	
	Kyburg (V)	ET	OE	Vogtei über Embracher Stifts- güter
x	Wagenburg	IT	Brütten	1412 an Anna Hünikon verliehen
x	Wagenburg	ET	OE	1368/1412 an Fam. Hünikon verl.
x	Wagenburg	ET	wüst	
fehlt	Kyburg (V)	ET	Embrach	Tavernenrecht 1478 von Rud. Meiss an Hans Küfer verkauft versch. Güter 1401 durch Heinz von Heidegg verkauft
unsich.				
	Kyburg (V)	ET	Embrach	1497 Ober- und Nieder-Baltens- berg im Besitz des Stiftes Embrach
	Wagenburg	ET	Lufingen	1451 von Henmann v. Heidegg an St. Blasien verkauft

Siedlungen und Güter	Verleihung von 1361	Aufzählung im Vidimus von 1452
Streugüter:		
	wingart im Loche ze Embrach	
	wingart ze Ossingen	das far ze Nüffren uff der Thur; item und die man-
	gütlin ze Phungengen (!)	lehen, die zu Wagenberg
	güt ze Wulflingen	gehören
	an Niclaus und Johannes von Schwandegg:	
Rotenfluh	ze Rothenflū	Einkünfte
Trinenmoos	ze Trilimos	
Lerchenbühl (Paradies)		
	an Werner Hasler, Pfungen:	
Mettmenstetten (Unt. ?)	hoff zu Mettmenstetten	hoff ze Mettmenstett VZB
Mettmenstetten (Ob. ?)		
Schaffhausen	hoff ze Schaffusen	
Schwerzenmoos	hoff ze Swertzenmüss	
Kelnhof Oberembrach	an Heinrich Balber von Winterthur kelenhoff ze Obern-Embrach	

Aufzähl. in F I 50	Zugehörigkeit bis 1451/52	bis 1798	heute	Bemerkungen
				bzw. 1471
	Kyburg (V)	ET	OE	1482 an Künigold von Münchwilen verliehen
	Kyburg (V)	ET	OE	Grundeigentum: Stift Embrach
x	Kyburg (V)	ET	OE	*) 1538 alle 3 Höfe im Besitz der Familie Krebser , R. und T. als Lehen von Zürich, doch haften alle zusammen für den Grundzins des Lerchenbühl an Embrach
	Wagenburg	ET	OE	wüst
				wohl identisch mit dem seit 16. Jh. erwähnten Dürstental
	wüst			
	Kyburg (V)	ET	OE	später in 2 Hälften an andere Familien verliehen; die eine von den Gisler von Flaach an Stift Embrach verkauft

Anmerkungen: Die Tabelle berücksichtigt in erster Linie die habsburgischen Lehen und ihr weiteres Schicksal. Zur Veranschaulichung sind die Karte und das Schema über die Besitz- und Lehenverhältnisse beizuziehen. Bei den ausserhalb des «Embracher Teils» liegenden einstigen Zugehöröden zur Wagenburg wurde das weitere Schicksal nicht verfolgt. Die *Abkürzungen* bedeuten: G = Gericht (Niedergericht); ZB = Zwing und Bann; V = Vogtei (Niedergericht); ET = Embracher Teil der Grafschaft Kyburg; IT = Illnauer Teil; UA = Unteres Amt; Wülf. = Herrschaft Wülfingen-Buch am Irchel; OE = politische Gemeinde Oberembrach.

spiele: Bühlhof, Birch (hieher gehört auch die Vogtei Lufingen über Güter und Leute von St. Blasien).

3. Güter, bei denen nur der Grundbesitz, bzw. die Abgaben daraus, an die Inhaber der Wagenburg verliehen war, nicht aber die Vogtei. Beispiel: Mühle Oberembrach.
4. Güter, bei denen die Grundeinkünfte an andere niedere Adelige oder Stadtbürger verliehen waren, die Vogtei aber bei der Herrschaft Österreich verblieb. Beispiele: Kelnhof Oberembrach, Rotenfluh, Mettmenstetten.
5. Embracher Gotteshausgüter, deren Vogtei ebenfalls von der Herrschaft *nicht* verliehen war. Beispiele: Huben und Schuppossen im und um das Dorf Oberembrach.

Nur ein sechster Fall fehlt hier vollständig: Habsburgisches Eigengut, von welchem weder die Grundeinkünfte noch die Vogtei verliehen waren und das also als Ganzes vom kyburgischen Pfleger verwaltet wurde, gab es auf Oberembracher Boden nicht.

Kehrt man nochmals zu den engsten Pertinenzen der Wagenburg zurück, jenen Siedlungen, die dauernd zur ritterlichen Herrschaft gehörten, so gewahrt man, dass sie nicht nur wegen ihrer Höhenlage abseits alter Dörfer sich als Rodungshöfe erkennen lassen, sondern dass auch ihre Namen, die mit Ausnahme des von der untern Siedlung übertragenen *Ober-Mettmenstetten*, dem Typ nach in die hochmittelalterliche Ausbauepoche gehören. Das wird besonders bei Eich, Moos, Stigen, Bühl, Birch und auch bei Mühlberg deutlich. Letzterer Name knüpft an eine *Mühle* an, die einst am Fusse der Wagenburg lag, aber sehr früh verschwand.⁵¹ Das mag erklären,

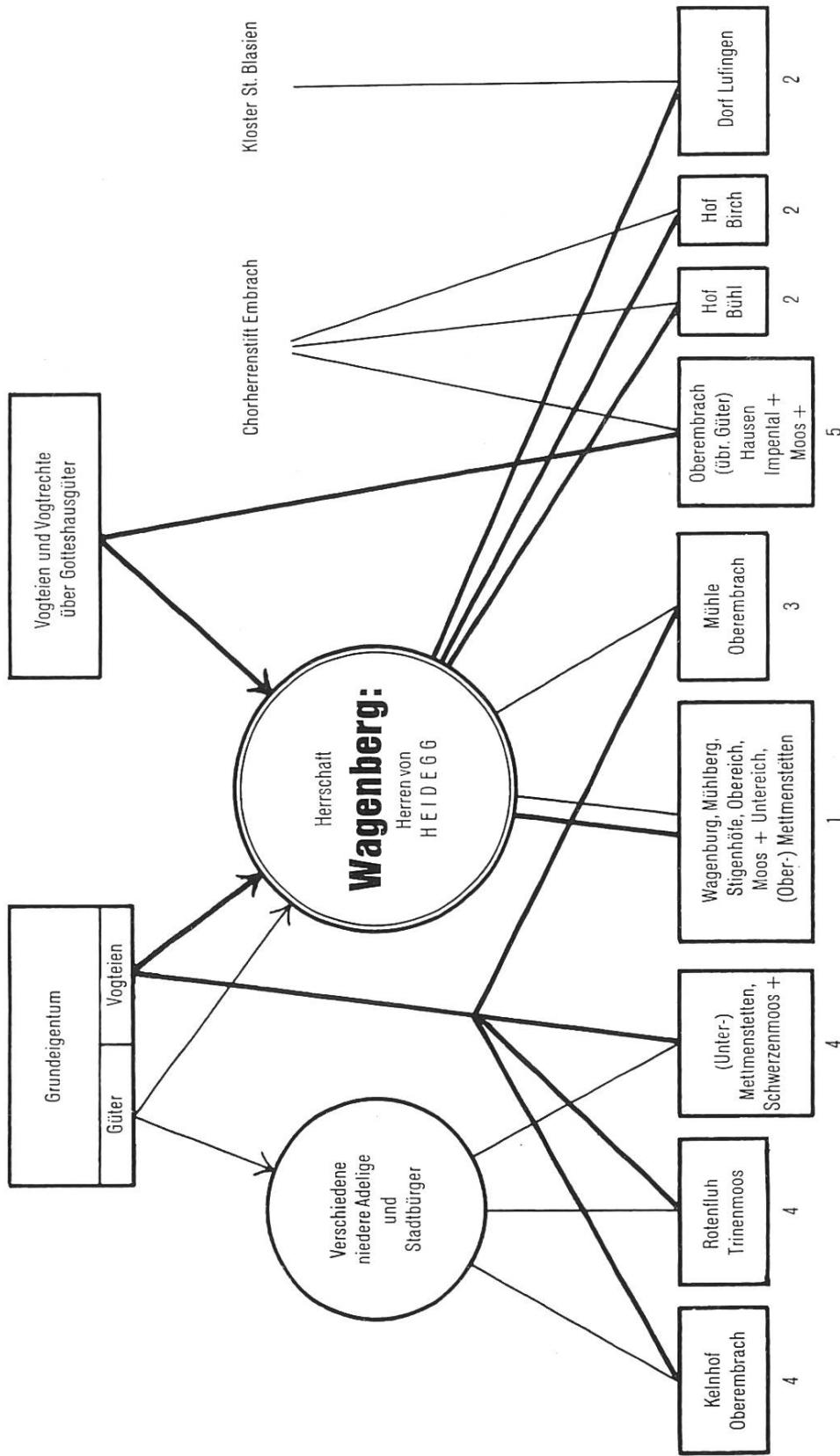
⁵¹ Auf diese Mühlehofstatt wurde der Verfasser vor Jahren durch Emil Leisi, Unterwagenburg (†), aufmerksam gemacht. Im Oberholz am Wege von

Schema über die Grundbesitz- und Lebenverhältnisse im Gemeingebiet von Oberembrach und den angrenzenden Teilen von Lufingen und Brütten.

(Stand von 1361)

Dünne Linien verbinden den Inhaber mit seinem Grundbesitz an den verschiedenen Orten, fette Linien den Inhaber der Vogtei und der Vogtrechte mit den betreffenden Gütern. Die Pfeilspitzen deuten ein Lehensverhältnis an, in den Kreisen die Lehenträger. Die Ziffern beziehen sich auf die im Text aufgezählten Fälle von Grund- und Vogteibesitz.

HERRSCHAFT HABSBURG-OESTERREICH



weshalb sich die Burgherren in der Folge mit der Oberembracher Mühle belehnen liessen, da sie für ihre Herrschaft gerne über einen dieser lebenswichtigen Betriebe verfügten. Sonst aber gab es in den Siedlungen der engern Nachbarschaft, die sich durch ihre Namen als frühmittelalterlich oder noch älter erweisen, keine mit der Wagenburg fest verbundenen Güter. Das gilt für Oberembrach, für Hausen, das verschwundene Schaffhausen, für Unter-Mettmenstetten und besonders auch für *Madlikon* und *Stürzikon*. Während Oberembrach noch in die gallorömische Zeit zurückreichen dürfte, setzen wir die Hausen-Orte in die Mitte des 7. Jahrhunderts, jene auf *-stetten* in die Epoche der zweiten «Frankonisierung» Alemanniens unter den frühen Karolingern. Madlikon und Stürzikon, als Ortsnamen auf ahd. *-inchovun*, weisen hingegen auf eine frühe alemannische Besiedlung bald nach 600 hin, wie sie im Anschluss an die Landnahmezeit mit ihren patronymischen *-ingen*-Namen vonstatten ging (Lufingen, Illingen, Pfung(ing)en, Wülfingen).⁵² Ihre Lage in einer Niederung, in welcher vermutlich schon zur Römerzeit ein Pfad vom Strassenkastell zwischen Oberwil und Breite nach Embrach führte, lässt ihre Entstehung als Vorwerke verständlich erscheinen. Freilich ist die Quellenlage ganz dürtig. Für Madlikon (auch Mattlikon) fehlen alle ältern Belege; Stürzikon ist 1364 indirekt durch die Person eines *Johannes Stürzinger* zu Eschenmosen bezeugt und kommt auch im Jahrzeitenbuch von Embrach (15. Jahrhundert) vor.⁵³ Beide Orte sucht man in den Zürcher Steuerrödeln der Jahre 1463 bis 1470 vergeblich, so dass die Annahme naheliegt, sie hätten wiederholt und oft längere Zeit wüstgelegen. Als sie dann im frühen 16. Jahrhundert wieder bewohnt wurden, war es selbstverständlich, dass man sie niedergerichtlich in den Embracher Teil der Grafschaft Kyburg einbezog.

Es ist hier vielleicht der Ort, um noch kurz auf eine Vermutung früherer Historiker einzutreten: Diese ging dahin, die Höfe Hausen, Mettmenstetten und Affoltern in einem unmittelbaren Zusammen-

Wagenburg nach Madlikon sind noch die Dämme eines ehemaligen Mühleweihrs zu erkennen. Gegenüber am Bache sieht man einen von Menschenhand ausgehobenen Platz, der noch heute «Mülli» heisst.

⁵² Vgl. *Bruno Boesch*, Ortsnamen und Siedlungsgeschichte am Beispiel der *-ingen*-Orte der Schweiz. Alemannisches Jahrbuch 1958. – *Hans Kläui*, Einflüsse der fränkischen Herrschaft auf den alemannischen Siedlungsraum der Nordostschweiz. Alem. Jahrbuch 1962/63.

⁵³ StAZ, C II 7 (Embrach), Nr. 36; F IIc 26 (Jahrzeitenbuch Embrach), unter Sept. 28.

hang mit den gleichnamigen Ortschaften im Knonauer Amt zu sehen, etwa durch die Verpflanzung von Siedlern auf das Embracher Hügelland. Nun haben die Herren von Heidegg wirklich in *Heisch* bei Hausen, in *Uerzlikon* und in *Rifferswil* über Grundbesitz verfügt und sich gelegentlich als Zeugen im Freiamt blicken lassen. Dennoch ist die Annahme einer Übertragung von Siedlern und Ortsnamen unwahrscheinlich, denn Hausen bei Oberembrach (*mansus Husen*) wird bereits um 1279 im Rodel des Schultheissen Wezzilo genannt, während die Ehe der Adelheid von Wagenberg mit dem Hartmann I. von Heidegg gute zwei Jahrzehnte später geschlossen wurde.⁵⁴ Umgekehrt bestand das Höfchen *Affoltern* oder «Affolterschür» 1361 noch nicht und spiegelt eher einen lokalen Flurnamen wieder. Das untere Mettmenstetten schliesslich liegt auf dem alten Weg von Pfungen nach Oberembrach genau in der Mitte zwischen beiden Orten und kann unter fränkischem Einfluss schon im Frühmittelalter als «Stätte in der Mitte» angelegt worden sein. Dabei sei allerdings die Burgstelle *Heidegg* im Walde nordwestlich von Embrach nicht verschwiegen. Sie kommt in den Urkunden nie vor, könnte aber mit *Johannes von Heidegg*, dem Bruder von Heinz und Petermann in Zusammenhang stehen, ist doch dieser von 1375 bis 1382 als Propst von Embrach bezeugt.⁵⁵

Es gehört zum Schicksal adeliger Herrschaften, dass ihr Bestand, namentlich in den Randpartien und hinsichtlich abgelegenen Streubesitzes Schwankungen unterworfen ist, die sowohl auf Kauf und Verkauf, wie auf Heiraten und Erbteilungen beruhen können. So stellt auch die Verleihung von 1361 nur eine «Momentaufnahme» dar, und manches mag zur Zeit des ersten und zweiten Bilgeri noch anders ausgesehen haben. Wenn Niklaus und Johannes von Schwandegg 1361 die Höfe Rotenfluh und Trinenmoos zu Lehen empfingen, so erinnert das sofort daran, dass eine *Elisabeth von Wagenberg*, wohl die Enkelin Bilgeris III., der seinen Schwerpunkt als habsburgischer Amtmann nach Glarus verlegt hatte, um 1370 mit Niklaus von Schwandegg verheiratet war.⁵⁶ Güter in der alten Heimat haben sich aber nachweislich auf die «Glarner Linie» vererbt. So empfing Heinrich, ein mutmasslicher Bruder der Elisabeth, 1361 zwar die Wandelburg zu Lehen, gleichzeitig aber auch Höfe im *Eigental* bei

⁵⁴ ZUB I, Nr. 441; III, Nr. 1117; VI, Nr. 2249. – HU II, 78 f.

⁵⁵ H. Zeller-Werdmüller, Zürcherische Burgen, (MAGZ 23, 6), S. 322 (30). R. Hoppeler, a.a.O. (MAGZ 29, 2), S. 40 f.

⁵⁶ Thurg. Urkundenbuch VI, Nr. 3027.

Oberembrach, die Wüstung *Telschenmatt* (südlich an den Bühlhof stossend), sowie vier nicht näher bezeichnete Höfe im Embracher Tal. Sein Bruder *Hans* ward 1361 mit je einem Hof in Sulzberg (Pfäffikon), Hettlingen und *Betzental* bei Embrach belehnt, ferner mit der Vogtei Ottenhausen, wo der Hof Wagenberg bis heute vom weiträumigen Wirken der Edelherren zeugt.⁵⁷ Ist am Ende die Herrschaft Wagenberg, wie sie uns 1361 entgegentritt, schon das Ergebnis einer bedauerlichen Schrumpfung und Zerstückelung?

In diesem Falle hätte sich der Prozess in der zweiten Hälfte des 14. und in der ersten des 15. Jahrhunderts nur fortgesetzt. Eine neue Absplitterung geschah bereits im Jahre 1365, als Petermann von Heidegg den Hof Obereich um 81 Florentiner Gulden an Johannes, den Prior des Klosters Beerenberg, verkaufte.⁵⁸ Wenn auch die Vogtei noch für fast ein Jahrhundert bei der Wagenburg verblieb, so bewirkte dieser Besitzwechsel doch, dass man nach dem Übergang der Grafschaft Kyburg und der Lehenhoheit über die Herrschaft Wülflingen-Buch am Irchel an die Stadt Zürich, Obereich mit hohen und niedern Gerichten der Herrschaften Wülflingen zuschlug, in deren Steuerrodel 1461 denn richtig ein *Büchi von Eich* vermerkt ist.⁵⁹

Bald nachdem Obereich veräussert worden, spalteten sich weitere Domänen ab. Am 26. Dezember 1368 gab Graf Rudolf von Neuenburg als Hauptmann der Herzöge von Österreich und Landvogt zu Schwaben und im Elsass die Zustimmung, dass *Rudolf Hünikon*, Bürger zu Winterthur seiner Gattin für 120 Mark Silber eine Anzahl österreichischer Lehen versetzte. Es befanden sich darunter ein Gütchen zu Stigen, das Heinzen von Heidegg war und 7 Stuck galt, die Vogtei Bühl ($8\frac{1}{2}$ Stuck), der (halbe) Kelnhof von Oberembrach ($11\frac{1}{2}$ Stuck) und ein Gütchen zu Wagenberg, das ein *Koler* bebaute (4 Stuck). Längere Zeit blieben diese Güter im Besitz der Winter-

⁵⁷ HU II, 518 f. und 478. Die Taverne Wagenburg in den Gerichten von Ottenhausen wurde 1430 von Bürgermeister Manesse an die Tobler verliehen, wobei erwähnt wird, dass «ist Lehen gesin von Oesterrich», F I 50, fol. 85v; vgl. auch Leu, Lex. 14. Teil, 346, und 19. Teil, 3. Die Genealogie der Wagenberger ist bei *Merz* (Gen. Hdb. III) und *Hoppeler* (vgl. Anm. 40) unvollständig, namentlich was die «Glarner Linie» bis zu ihrem Aussterben gegen Ende des 14. Jahrhunderts betrifft. Sie wird einmal noch gründlich zu bearbeiten sein.

⁵⁸ StAZ, C II 16 (Amt Winterthur), Nr. 108.

⁵⁹ Steuerbücher Zürich III, 288. Es ist auch zu beachten, dass Obereich an die Pfarrkirche Wülflingen zehntenpflichtig war und wohl von jeher zu dieser gehörte, während Untereich den Zehnten an das Kloster Einsiedeln entrichtete, was die Bewohner zu Kirchgenossen von Brütten stempelte. Vgl. Stadtarchiv Winterthur, Urk. Nr. 2468 und AJ 119/5/12; StAZ, F IIa 264, S. 273.

thurer Bürgerfamilie, denn am 16. Mai 1412 verlieh Herzog Friedrich mit der leeren Tasche das Gütchen Stigen, die Vogtei zu Bühl, das Gütchen Kokers und nun auch die Vogtei zu Birch an *Heinrich Hunzikon* von Winterthur als Träger der *Adelheid Hünikon*.⁶⁰ Die Erwähnung des Ertrages zeigt, dass es sich auch hier nur um die Abgaben handelte, nicht um die Niedergerichte, die vorläufig beim Inhaber der Wagenburg verblieben, denn um 1452 werden die Orte noch als deren Zugehörde aufgezählt. Anders war wieder das Schicksal des Hofes Moos bei Obereich, der zugleich ein Beispiel dafür bildet, wie in der Familie von Heidegg mit solchen Besitztümern umgegangen wurde. Am 20. Oktober 1391 verkauften zu Winterthur *Egbrecht Rot* in Rheinfelden und seine Frau *Engel von Schwandegg* an Johannes von Wangen, den Prior von Beerenberg, zuhanden dieses Klosters um 115 Pfund guter alter Haller den Hof Moos zu Eich, Lehen der Herrschaft Österreich.⁶¹ Egbrecht hatte ihn von seiner Schwiegermutter Klara, Witwe Burkards von Schwandegg und von Wolf von Schwandegg, seinem Schwager, als Heimsteuer erhalten. Natürlich ging auch hier nur das Gut selbst mit seinem Ertrag an das Kloster Beerenberg, während die Vogtei bei der Wagenburg verblieb. Heinz von Heidegg, wahrscheinlich Vater der *Klara*, erklärte sich in seiner Eigenschaft als Vogtherr mit dem Verkaufe einverstanden und verzichtete auf alle Besitzrechte. Da der Hof schon wenig später öde stand, kam der gleichzeitig mit Obereich erfolgten Zuteilung zur Herrschaft Wülfingen nur geringe Bedeutung zu.

Am 4. November 1401 schritt der nunmehr betagte Heinz von Heidegg zu neuen Verkäufen, die vor dem Stadtgericht Winterthur unter dem Vorsitze des Schultheissen Laurenz von Sal gefertigt wurden. Der Herr zu Wagenberg veräusserte an Propst Johannes von Ehingen und das Kapitel zu Embrach ein Gütchen zu Hausen um 20 Pfund, den Stock (gemauertes Gebäude) und die Pünten, welche daran stiessen, mit den Hofstätten zu Embrach ebenfalls um 20 Pfund und das Gut genannt Loch in Embrach um 10 Pfund. Von diesem war jährlich ein Mütt Kernen an Propst und Kapitel abzugeben; die übrigen Erträgnisse davon sollten Heinz von Heidegg

⁶⁰ Stadtarchiv Winterthur, Urk. Nr. 197 und 468.

⁶¹ «... den hof in dem Mos gelegen by Eich mit holtz, mit veld, mit wisen, mit akern, mit wune, mit weid ...»; StAZ, C II 16, Nr. 190, 191. – Egbrecht der Rote entstammte der Schaffhauser Schultheissenfamilie von Randenburg, dessen Ahne, Ritter *Egbrecht* (1278–1296), schon den Beinamen «der Rote» trug.

und seiner Gattin Margaretha auf Lebenszeit zur Nutzniessung überlassen sein. Nachher fiel das Lochgut ganz an das Chorherrenstift, welches dafür die Jahrzeiten des Ehepaars zu feiern hatte. Des weiteren schenkte Heinz von Haidegg ein Stück Wald am Geilsberg bei Lufingen dem Leutpriester zu Embrach, damit auch dieser und seine Nachfolger die Jahrzeit begehen würden.⁶² Der Verkauf umfasste unter anderm also die in der Verleihung von 1361 aufgeföhrten Haushofstätten im untern Embrach und den «wingart im Loche.»

Eingreifender in den Bestand der Herrschaft Wagenberg war jedoch, was Heinzens Sohn, *Henmann von Heidegg* im Jahre 1436 unternahm. Sichtlich aus Geldnöten veräusserte er an den Gerber *Jakob Wiss* und dessen Ehefrau *Ita Kamrer* $12\frac{1}{2}$ Mütt Kernen und 6 Mütt Haber Zürcher Mass jährlicher Gült aus der Vogtei über Lufingen um 310 rheinische Gulden.⁶³ Es betraf dies die Vogtsteuer des Meierhofes mit dem Hoflehen, die Widem, sechs Schuppossen und ein kleineres Anwesen, alles Gotteshausgüter von St. Blasien, ferner das *Ghey* genannte Holz, welches zur Vogtei gehörte. Diese Einkünfte verlieh nun Bürgermeister Rudolf Meiss an das Ehepaar Wiss «an des heiligen richs statt», wobei erwähnt wird, dass sie «vorziten lehen sind gesin von Österrich und Hapsburg und nun vom heiligen Rich.» Man erinnert sich, dass im Zusammenhang mit den Vorkommnissen am Konzil zu Konstanz der österreichische Herzog Friedrich mit der leeren Tasche von König Sigmund mit der Reichsacht belegt worden. Dadurch fielen alle österreichischen Pfänder, worunter auch die in den Händen der Gräfin Kunigunde von Montfort (geb. von Toggenburg) befindliche Herrschaft Kyburg mit den Ämtern Embrach, Kloten, Kyburg und Winterthur an das Reich. Als Reichspfand hat sie am 1. Juni 1424 die Stadt Zürich an sich gelöst, so dass auch die Vogtei Lufingen solange als Reichslehen galt, bis sich der Kaiser mit Friederich III. wieder versöhnt hatte.

Der Verkauf der Vogteiabgaben durch *Henmann von Heidegg* an Wiss war im Grunde nur eine Verpfändung, und es muss denn auch eine Wiedereinlösung stattgefunden haben. Vermutlich war das aber erst der Fall, als Henmann im Jahre 1451 die ganze Vogtei mitsamt der Gerichtsbarkeit über das Dorf Lufingen an dessen Grundherrn, den Abt von St. Blasien, verkaufte, worauf sie für fast zwei Jahr-

⁶² StAZ, C II 7 (Embrach), Nr. 74. Der gemauerte Stock deutet auf den in Oberembrach-Hausen einst bedeutenden Rebbau hin (vgl. Kantonskarte von J. Wild, Blatt 14).

⁶³ StAZ, F I 50 (Lehen), fol. 90.

hunderte durch des Klosters Amtleute in Zürich verwaltet wurde.⁶⁴ So war denn, als Henmann von Heidegg sich fast gleichzeitig zum Verkauf der Wagenburg mit all ihren Pertinenzen veranlasst sah, die Vogtei Lufingen schon nicht mehr dabei. Ein in das damalige Zürcher Lehenbuch zwischen den Jahren 1439 und 1471 eingeklebter undatierter Zettel gibt an, was sich um 1451/52 noch bei der Feste Wagenburg befunden haben muss.⁶⁵ Er beginnt mit den Worten:

«*Henmann von Heidegg hat ze Lehen die naechstgeschribnen gült und guetter von dem heiligen rich ...*», was den Schluss erlaubt, dass die Aufzeichnung zwischen 1442 und 1452 geschah, als die Grafschaft Kyburg sich als Folge des Alten Zürichkrieges nochmals für zehn Jahre unter österreichischer Hoheit befand. Zugleich aber lag seit 1438 das deutsche Kaisertum endgültig beim Hause Habsburg, so dass die Lehen, die es zu vergeben hatte, zugleich Reichslehen bildeten. In unserm Fall waren es folgende:

Item des ersten dz *burgsaess* und den *burghoff ze Wagenburg* mit den kreissen als dz begriffen haet.»

Item ein acher zwüschen dem bach und der Kruken zu Wagenburg gelegen.

Item 3 juchart akers ze *Nidern Eich*, stossent an die *Nidren Tuffen*, hoerent zü dem burghoff.

Item dz tannholtz, das man nempt dz *Sal*, dz da stossset an beid *Stigen* und den *Sewadel*, den *Hobrein* abhin uff die *Egg*.

Item den hoff ze *Múliberg*, den hoff ze *Obren Wagenberg*, den *Moshoff*, den hoff ze *Eich*.

Item die vogty und zwing und baenn, kleini und grossi gericht untz an das blüt uff den obgenannten hoeffen.

Item die vogty ze *Búl*, ze *Affoltern*, ze *Nidren Eich*, ze *Mettmestetten*, ze *Birchwil* (?) und die kleinen und grossen gericht daselbs mit zwing und bann.

Item das tannholtz dz da stossset an den hoff ze *Breitenlo* und hinab uff *Loren*, als dz der grab scheidet, nempt man dz *Aspet*.

Item die müli ze *Obren Embrach* mit dem guetlin und der mülihof statt so darzü gehört und mit dem müliwür, so zu der müli als ein fry wuer und den *Helen(weg?)*.

⁶⁴ Vgl. Dr. P. Corrodi, Schloss Lufingen und seine früheren Besitzer, «Zürcher Chronik» Nr. 3/1963, S. 54 und Anm. 2.

⁶⁵ StAZ, F I 50, nach fol. 94 (zwischen 1439 und 1471).

Vergleicht man diese Aufzählung mit den Lehen von 1361, so fällt neben dem Ausscheiden von Lufingen, sämtlicher Güter in Unter-Embrach, des Hofes Baltensberg (der an das Chorherrenstift gelangt war) sowie der verschiedenen auswärtigen Streugüter, die Neuerwähnung einiger Zugehörden auf: des Gehölzes *Sal* an der Grenze gegen Pfungen, des Hofes Oberwagenburg, des Tannholzes *Asp* an Stelle der früher erwähnten Güter in Breitenloo, des Hofes *Affoltern*, der in der Zwischenzeit auf neuer Rodung entstanden sein dürfte, des Hofes *Mettmenstetten*, wobei wir an das auf der Hochebene gelegene *Obermettmenstetten* zu denken haben, während die 1361 als Lehen von Werner Hasler erwähnte Siedlung jenes Namens sich auf *Untermettmenstetten* im Dürstental bezogen haben muss.

Noch ausführlicher als die Liste im Zürcher Lehenbuch ist die Aufzählung der Wagenburger Zugehörden in den vidimierten Urkunden von 1452, wo es darum ging, vor dem Käufer ein möglichst umfassendes und gutes Bild der Herrschaft zu entwerfen.⁶⁶ Nun werden vor allem die Grenzen des Burggutes oder Burghofes ausführlich beschrieben, wobei es sich zeigt, wie ausgedehnt dieser engste Wirtschaftshof des Adelssitzes, der heute *Unter-Wagenburg* heisst, einmal war. Er reichte vom Kruckenholz westlich der Burg als ein stets breiter werdender Landgürtel bis an die Höfe Unter- und Obereich, sowie an die Grenze der Herrschaft Wüflingen bei Aeschau. Ferner werden in der Urkunde die Höfe Klein-Stigen und Gross-Stigen unterschieden, von denen der eine – wohl der kleine – wieder eingegangen ist. Als Zugehörden erscheinen ferner: die Taverne zu Unter-Embrach (gemeint ist das Recht, sie gegen eine Abgabe zu verleihen), das Thurfahr bei *Neuforn* und – recht summarisch ausgedrückt – alle Mannlehen, «die zü Wagenberg gehören.» Als Irrtum sowohl in der Lehenbuchnotiz wie im Text von 1452 muss die Erwähnung der Vogtei «Bürckwil» bezeichnet werden; denn es handelt sich zweifellos um den Hof Birch bei Brütten, wie er in den Lehen von 1361 erwähnt ist, und nicht um Birchwil in der heutigen Gemeinde Nürensdorf. Im übrigen gibt der Vidimus von 1452 – auch wenn wir seine zweifelhafte Entstehung beachtet haben – kein schlechtes Bild vom engeren Bestand der Herrschaft Wagenberg in der Mitte des 15. Jahrhunderts, als auch hier die «Territorialisierung» der locker-buntscheckigen mittelalterlichen Burgherrschaft im Gange war. Freilich darf man nicht übersehen, dass das Grund-

⁶⁶ Die schon kritisierte Urkunde UBZ V, Nr. 1810.

eigentum an den Höfen Obereich, Stigen, die Vogteiabgaben von Birch und Bühlhof – wie wir sahen – in andere Hände gelangt waren, so dass sich, wirtschaftlich gesehen, eine bedenkliche Aushöhlung der Gerichtsherrschaft ergeben hatte.

Wechselnde Besitzer

Wahrscheinlich noch im gleichen Jahre, da die Grafschaft Kyburg endgültig durch die Erlegung einer zweiten Pfandsumme an die Stadt Zürich überging, verkaufte Henmann von Heidegg die Herrschaft Wagenberg mit Burg, Burggut, Niedergerichten, Einkünften und dem Tavernenrecht in Embrach an Junker *Rudolf Meiss* von Zürich, der in den 1430er Jahren Zürcher Bürgermeister gewesen war. Er hatte auch kurze Zeit die Herrschaft Elgg und die Vogtei Wiesendangen besessen und war nunmehr durch seine Ehefrau, Elisabeth Grül, Inhaber der Herrschaft Pfungen geworden, die jedoch schon 1454 auf die Gant gelangte. Die Wagenburg dagegen befand sich 1468 noch im Besitze von Junker Meiss, denn am 7. August dieses Jahres urteilte Landvogt Heinrich Stapfer zu Kyburg als Obmann eines Schiedsgerichtes zwischen Meiss und dem Kloster Beerenberg, dass ein von jenem als ausschliessliches Eigentum angesprochener Nussbaum eine «Untermarche» sein solle und jeder Teil behalten dürfe, was auf seine Seite falle.⁶⁷ Es muss sich um die Grenze zwischen dem Burggut Wagenburg und dem hundert Jahre früher an Beerenberg verkauften Hof Obereich gehandelt haben. Bei dem Entscheid wurden denn auch Bestimmungen über den Unterhalt von Zäunen, den Weidgang und die Wegrechte aufgestellt.

Bald darauf sah sich Junker Meiss zum Verkauf genötigt. Der Burgstall Wagenburg mit «aller rechtung so darzü gehört» gelangte in der Stadt Zürich auf die Gant und fand im Priester *Jakob Spross* einen Abnehmer. Der neue Besitzer entstammte einer Familie aus Stein am Rhein, die im Jahre 1415 das Bürgerrecht der Stadt Zürich erworben hatte. Von 1450 an wird er in den Steuerrödeln wiederholt als Ausburger genannt, weil er seinen geistlichen Beruf anderwärts ausübte. So war er um 1470 Kaplan der Sebastianskapelle an der Linth bei Schänis. Der Kauf der Herrschaft Wagenberg war wohl eine reine, aber missratene Spekulation, denn zu jener Zeit verkaufte sie Spross durch seinen Vogt *Hans Wetlich*, Bürger von Zürich,

⁶⁷ StAZ, C II 16, Nr. 371.

um den Schleuderpreis von 27 rheinischen Gulden an *Hans Küfer* von Greifensee. Dieser empfing am 4. Oktober 1471 den Burgstall mit aller Zugehörde von Bürgermeister Heinrich Röist als Lehen der Grafschaft Kyburg gegen eine Taxe von 2 Gulden.⁶⁸ Er hatte aber nicht die Absicht, sich als Gerichtsherr über die noch mit der Wagenburg verbundenen Höfe zu betätigen, sondern schenkte die Niedergerichte den Gnädigen Herren in Zürich.⁶⁹ Dies wird wohl der Augenblick gewesen sein, da man die Hofgebiete von Untereich und Birch, die wahrscheinlich seit jeher in der Pfarrei *Briütten* lagen und nicht nach der weitentfernten Kollegiatskirche Embrach zuständig waren, hoch- und niedergerichtlich zum Illnauer Teil der Landvogtei Kyburg schlug, während Obereich – wohl ebenfalls wegen der kirchlichen Zugehörigkeit – der Herrschaft Wülfingen einverleibt wurde. Das restliche Niedergericht – es konnte sich nur noch um das Burggut sowie um die Höfe Oberwagenburg, Stigen, Obermettmenstetten, Mühlberg, Affoltern und Bühl handeln, gingen ohne Aufhebens im Embracher Teil der Grafschaft Kyburg auf, womit eigentlich der Untergang der Herrschaft Wagenberg besiegelt war.

Der Abbröckelungsvorgang machte sich auch bei andern Zugehörden bemerkbar. Junker Meiss hatte die Tavernengerechtigkeit in Embrach vom Verkaufe ausgenommen; Ende 1478 erwarb sie Hans Küfer um den Betrag von 10 Pfund Zürcher Währung und liess sich durch Bürgermeister Röist damit belehnen.⁷⁰ Im Frühjahr 1482 meldete Küfer, getreu seiner Lehenpflicht, dass Rudolf Meiss ein Holz genannt Krucken an Martin Keller von Oberembrach veräussert habe; dieses gehöre zur Wagenburg, sei darum Lehen von Zürich, aber von Keller noch nicht empfangen worden.⁷¹

Während knapp dreizehn Jahren besass Hans Küfer die Wagenburg. Dann wurde auch er seines Adelssitzes überdrüssig, so dass er ihn an *Heini Bossart* aus Dürstelen im Zürcher Oberland verkaufte. Leider ist auch der Brief über diese Handänderung verloren, so dass genaues Datum und Kaufsumme unbekannt bleiben. Immerhin steht der Zeitpunkt einigermassen fest, denn am 20. Dezember 1484

⁶⁸ StAZ, F I 51 (Lehenbuch B), fol. 4r. – Zu Kaplan Spross vgl. HBLS und Steuerbücher Zürich II, 628; III, 18. Die in HBLS und anderwärts zu lesende Angabe, die Wagenburg sei von Hans und Peter Küfer gekauft worden, ist unrichtig, denn es handelt sich nur um einen *Hans*.

⁶⁹ Rückvermerk auf der Zeugenaussage von 1485, StAZ, C I Nr. 1995: «Die gericht zu Wagenberg hat der Küfer minen herren geschenkt.»

⁷⁰ StAZ, F I 51, fol. 101.

⁷¹ ebenda, fol. 68v.

entschied der Zürcher Rat, Bosshart müsse sich mit der Bezahlung von zwei Pfund für einen Gulden begnügen, ein Wertverhältnis, das erst drei Jahre später allgemein festgesetzt wurde.⁷²

Das Ende

Der neue Burgbesitzer hatte vorerst noch einige Rechtshändel auszufechten, denn die Auflösung der Herrschaft und der Übergang ihrer Reste in bäuerliche Hände liess manche Verhältnisse unklar werden. So fröhnten die Bosshart, die in der gleichen Zeit auch die von den Eidgenossen im Alten Zürichkrieg übel zugerichtete Feste Werdegg bei Hittnau gekauft hatten, der an sich richtigen Auffassung, dass Edelmannssitze steuerfrei seien und keinen «Brauch» an die Grafschaft Kyburg zu entrichten hätten, auch nicht gehalten wären, mit deren Truppen in den Krieg zu ziehen, sondern nur mit der adeligen *Constaffel* zu Zürich. Doch der Zürcher Rat entschied am 8. März 1485, dass Bauern, welche alte Burgsässen kauften, die zugehörigen Güter aber mit ihrem eigenen Pfluge bebauten und die Schlösser öde stehen liessen, gleich andern Leuten in der Grafschaft Kyburg zu reisen sowie Steuer und Brauch zu entrichten hätten.⁷³ Im selben Jahre mussten Zeugen darüber einvernommen werden, ob die Örtlichkeit «Ebni», die an die *Aeschliwies* anstieß, mit Holz und Feld zur Wagenburg gehöre, oder aber zur Herrschaft Wülfingen, wie deren Lehenträger, *Heinrich von Rümlang*, meinte. Die Aussagen lauteten sehr zugunsten Bossharts, wobei man auch erfuhr, dass dort – in der Nachbarschaft der heutigen Höfe Obereich und Sonnenbühl – zurzeit der Herren von Heidegg ein Köhler seiner Tätigkeit oblag.⁷⁴ Von einem Gut, das ein «Koler» bebaute, haben wir ja schon 1368 gehört.

Im Jahre 1488 beanspruchte Heini Bosshart von einem Bauern namens Huber (zu Oberwagenburg) einen Acker, von dem er meinte, er müsse in den Burghof Wagenburg gehören, doch entschied der Rat, Bosshart habe in der angesetzten Frist nichts zu

⁷² StAZ, B II 6 (Ratsmanuale), S. 122. Die Reihenfolge der Besitzer ist auch im HBLS ganz ungenau angegeben. Richtig ist also: Heidegg-Meiss-Spross-Küfer-Bosshart, vgl. *H. Kläui*, Vom Schneggenbühl zum Sonnenbühl, «Zürcher Chronik» Nr. 2/1963, S. 30 f. und Anm. 10.

⁷³ Stadtbücher Zürich III, 224 f. (Nr. 143).

⁷⁴ StAZ, C I Nr. 1995. – Das Gut «Ebne», wo also Kohlenbrennerei getrieben wurde, ist wohl identisch mit dem Gut «das der Koler buwt» in den Lehensbriefen von 1368 und 1412, vgl. Anm. 60.

seinen Gunsten vorbringen können, so dass Huber «sölicher ansprach ledig sin sölle.»

Die Nachkommen des Heini Bosshart wurden auf dem Burghofe Wagenburg und dessen Umgebung bald recht zahlreich. Im Jahre 1518 empfing sein mutmasslicher Enkel, *Galli Bosshart* von Wagenberg, als Erbe seines Bruders *Rudi* «das Burgsäss und den Burghof zuo Wagenberg in der Grafschaft Kyburg gelegen mit hus, hof, wun, weid, wisen, acher, holtz, veld und aller zuogehörd» vom Zürcher Bürgermeister zu Lehen.⁷⁵ Aus dem Entscheid über die Reis- und Steuerpflicht, wie aus der jetzigen Erwähnung von Haus und Hof geht deutlich hervor, dass die Familie nicht mehr in der Burg wohnte, sondern in dem etwa 200 Meter bergwärts gelegenen Bauernhause, wo sich heute der Weiler *Unterwagenburg* mit dem Schulhause befindet. Die sehr grosse Fläche des Burggutes – gegen 200 Jucharten – die einer Mehrzahl von Familien das tägliche Brot sicherte, rief einer Teilung des Hofes, die sich umso einfacher bewerkstelligen liess, als sich die drei Ackerzelgen aus der Gegend der Burg fächerförmig bis auf die Höhen des Sonnenbühls erstreckten. Man brauchte nur von jeder den oberen Teil abzutrennen, etwas Wiesen und Wald dazu zu legen, und schon hatte man das neue Hofareal gewonnen, das sich weiterhin nach den Regeln der Dreifelderwirtschaft bewirtschaften liess. Freilich bedingte dies den Bau eines neuen Hauses, damit der Besitzer der östlichen Hälfte auf seinen Gütern wohnen konnte. Das geschah jedenfalls zur Zeit der Reformation, denn im Sommer 1537 empfingen aus der Hand des Zürcher Bürgermeisters der schon erwähnte Galli Bosshart *zu Wagenberg* und sein Vetter *Felix Bosshart* «im Schneggenbüchell» je den halben Teil des Burgsässes und Burghofes zu Wagenburg. «Schneggenbühl» nannte man also den neuen Hof, und zwar, wie einer Güterbeschreibung zu entnehmen ist, sichtlich nach dem «Bühl» nordwestlich der Behausung (Punkt 636,7), der seinen Namen nur von dem reichlichen und dem Landmanne nicht besonders erwünschten Vorkommen der Schnecken erhalten haben kann.⁷⁶

⁷⁵ StAZ, F I 51 (Lehenbuch A), fol. 18.

⁷⁶ ebenda (Lehenbuch B), fol. 71r. – Hofbeschreibung in C II 7 (Embrach), Nr. 409, vom 5. Januar 1580. Es handelt sich um den Verkauf des Hofes Schneggenbühl durch Anton Oeri und die Erben des Junkers Wilprecht Zoller von Zürich an *Mathias Ziegler* von Dinhard. Dieser belastete das bislang zehntenfreie Gut mit dem Zehnten, fallierte aber dennoch 1588, so dass der Schneggenbühl von der Obrigkeit an das Amt Embrach (Stiftsverwaltung) gezogen und als Handlehen an eine Familie Keller von Oberembrach ausgegeben wurde.

Da der Burghof auch in seinen beiden Hälften echtes und erbliches Lehen bildete, so dass die Inhaber mit ihrem Besitz ziemlich frei schalten und walten konnten, stand weiteren Teilungen wie auch gegenseitigen Verkäufen innerhalb der Bosshartsippe nichts entgegen. So verlieh Zürich später auch halbe Teile der Hälften, wobei man aber immer noch wusste, dass diese Viertel zum Burgsäss und Burghofe gehörten und dass insbesondere der Hof Schneggenbühl eine Einheit bildete. Schon 1525 sassen Glieder des Geschlechtes Bosshart auch auf Mühlberg, 1526 in Untereich, immer als Lehensträger von Überresten der Herrschaft Wagenburg.⁷⁷ Dann erscheinen sie in Affoltern, jenem später «Affolterschür» genannten und im 19. Jahrhundert abgegangenen Höfchen, ferner in Madlikon, dann im Eigental (heute Gemeinde Kloten), von wo der Vater des Dichters *Jakob Bosshart* (1862–1924) nach dem Hofe Stürzikon übersiedelte. Es ist hier nicht der Ort, das weitere Schicksal der beiden Teile des einstigen Burggutes, nämlich der Höfe Unterwagenburg und Schneggenbühl, weiter zu verfolgen. Erwähnt sei nur noch, dass eine Anzahl christlich gesinnter Persönlichkeiten aus Winterthur im Februar des Jahres 1862 den dritten Teil des Schneggenbühls käuflich erwarb, um eine Anstalt für gefährdete Kinder zu errichten. Dies bewirkte die Namensänderung der ganzen Siedlung, indem man für das neuerbaute Heim die etwas gefälligere Bezeichnung *Sonnenbühl* wählte.⁷⁸

Der Übergang der Feste Wagenberg in bäuerliche Hände bedingte ihren fortschreitenden Zerfall. Sie mag zunächst noch als Gesinde-

⁷⁷ In den Lehenbüchern F I 51 u. ff. lässt sich sowohl die Ausbreitung der *Bosshart* wie das weitere Schicksal der einstigen Wagenburghöfe dank der Register gut verfolgen. Es zeigt sich das übliche Bild von ehemaligen Adelslehen, die sich nun (grundzinsfrei) in Bauernhänden befinden. Die Waldung *Sal* war ebenfalls vom Burggut abgesplittet und fand sich im 16. Jahrhundert im Lehenbesitz der Bauern auf dem nahen Stigenhof; F I 52 (Lehenbuch D), fol. 54r, 58r, 103r. Die einst an die Herren von Schwandegg verliehenen Höfe *Rotenfluh* und *Trinenmoos* waren 1482 an Küngold von Münchwilen verliehen und standen 1538 mit dem nach Embrach zinspflichtigen Hofe *Lerchenbühl* (heute *Paradies*) der Bauernfamilie *Krebser* zu; F I 51 (B), fol. 99v; F IIa 129 (Urbar Embrach), fol. 289. Der Kelnhof Oberembrach vererbte sich vorerst als Lehen in zwei Hälften in Winterthurer Familien weiter. Eine Hälfte gelangte an die *Gisler* von Flaach und wurde von diesen gegen Ende des 15. Jahrhunderts an das Stift Embrach verkauft; F IIa 126 (Urbar Embrach).

⁷⁸ Vgl. *H. Kläui*, Vom Schneggenbühl zum Sonnenbühl; Kleines Lexikon zu Oberembrach und Wagenburg; Über die Ahnen des Dichters Jakob Bosshart, alles in «Zürcher Chronik» Nr. 2/1963. Erstes Thema auch in: Bericht über hundert Jahre Sonnenbühl 1863–1963.

haus und Ökonomiegebäude benutzt worden sein, denn auf solchen Gebrauch deutet ihr ruhmloses Ende hin. Im fünften Buche seiner eidgenössischen Chronik erwähnt *Johannes Stumpf*, dass die Wagenburg durch «Weiber» beim Hanfrösten verbrannt sei, bevor er die Chronik vollendet habe. Da diese im Jahre 1548 in Zürich erschien, besteht ein zeitlicher Widerspruch zu den Angaben anderer Verfasser. So behauptet *J. J. Leu* in seinem Lexikon, die Burg sei im Jahre 1556 «durch Verwahrlosung von Hanff arbeitenden Weiberen eingäschert» worden; dieses Datum und die Unvorsichtigkeit von Mägden beim Rösten des Hanfs – was in der Nähe von Wohnhäusern verboten war – übernimmt auch *Heinrich Zeller-Werdmüller*. Ihm verdankt man einige Angaben über die Ausdehnung der Grundmauern, deren Länge er auf 30 Meter in ostwestlicher Richtung bei einer Breite von 18 Metern beziffert. Ein Mauerrest, der wahrscheinlich zum Bergfried gehörte, wies eine Dicke von 2,3 Metern auf. Im 18. Jahrhundert müssen die Ruinen der Wagenburg noch eine imponierende Höhe aufgewiesen haben, so das Zeller-Werdmüller sicher beizupflchten ist, wenn er zu seiner Zeit meinte, «dass bei Abräumung des Gestrüppes und Schuttess die ganzen Grundmauern der Burg blossgelegt werden könnten.»⁷⁹ Heute ist das Gestrüpp zu mächtigen Bäumen aufgewachsen, deren Wurzeln wohl seither manches Fundament gesprengt haben. Dennoch wäre die Ausgrabung der Wagenburg und die Instandstellung der im Boden noch vorhandenen, zweifellos bedeutenden Reste nicht nur eine lohnende, sondern auch eine verdienstliche Unternehmung, handelt es sich doch hier um den Sitz eines bedeutenden kyburgisch-habsburgischen Ministerialengeschlechtes, um den Mittelpunkt einer reizvollen, hochmittelalterlichen Rodungslandschaft und um den Kern einer rechts- und besitzgeschichtlich interessanten, wenn auch früh untergegangenen Burgherrschaft.

⁷⁹ *J. Stumpf*, Chronik, Buch V, fol. 114; *Leu*, Lex., 19. Teil, S. 29; *Zeller-Werdmüller*, MAGZ 23, 7, S. 377 (37).